

# POSTULAT

*(Motion im Entwicklungsstadium in ein Postulat umgewandelt)*

<b>Urheber</b>	Raymond Borgeat, AdG/LA, Serge Métrailler, PDCC, und Grégory Logean, UDC
<b>Gegenstand</b>	Gesetz über die Landumlegung und die Grenzregulierung: ein Werkzeug zur Verdichtung der Bauzonen
<b>Datum</b>	16.12.2016
<b>Nummer</b>	3.0325 (ehem. 1.0210 / 4.0234)

---

Im Rahmen der Behandlung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) kam das Landumlegungsverfahren wiederholt zur Sprache. Das Gesetz über die Landumlegung und die Grenzregulierung (LUG) ist in der Tat ein Werkzeug, das den Gemeinden zur Verfügung steht. Einige befürchten nun, dass das im kRPG vorgesehene Konzept des Siedlungsgebiets lediglich eine Mogelpackung ist. Eine Anpassung des LUG würde dazu beitragen, dass dieses Siedlungsgebiet sinnvoll genutzt werden kann. Gemäss LUG ist es bei der Abgrenzung des Umlegungsgebiets nur ausnahmsweise möglich, räumlich getrennte Flächen zu berücksichtigen. Es ist deshalb schwierig, ein Umlegungsgebiet festzulegen, das nicht aneinandergrenzende Parzellen umfasst.

Eine Gemeinde, die ihr überbautes Gebiet auf rein freiwilliger Basis verdichten will, könnte dazu gezwungen sein, zusätzlich oder anstelle von Bauverpflichtung und Kaufrecht auch auf die Landumlegung zurückzugreifen. Betroffen wären einerseits Parzellen in der Bauzone, welche die Eigentümer vorläufig nicht überbauen wollen, und andererseits Parzellen im Siedlungsgebiet, welche die Eigentümer rasch überbauen wollen.

Dieses Abtauschverfahren würde es ermöglichen, das überbaute Gebiet zu verdichten und vor allem auch einen Vollausbau der Bauzonen anzustreben. Somit könnten neue Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebiets ausgeschieden werden. Die Frist für dieses Verfahren muss also deutlich unter 15 Jahren und eher bei rund 5 Jahren liegen.

Dieses Umlegungsverfahren zwischen Parzellen, die einerseits in der Bauzone und andererseits im Siedlungsgebiet liegen, müsste zwingend mit einem kommunalen Entwicklungskonzept verknüpft werden. Die betroffenen Eigentümer wären so über die Strategie der Gemeinde im Bilde und könnten die Vor- und Nachteile einer solchen Landumlegung abwägen. Die Gemeinde würde ihrerseits über die nötigen Werkzeuge verfügen, um ihre Entwicklung für die nächsten 30 Jahre zu planen.

## **Schlussfolgerung**

Die Motionäre fordern eine Anpassung des Gesetzes über die Landumlegung und die Grenzregulierung, um die Anwendung dieses Werkzeugs zu ermöglichen. Dabei müssen insbesondere die Koordination mit den übrigen Raumplanungsinstrumenten verstärkt und die Fristen angepasst werden, um einen Vollausbau der Bauzonen und somit die schrittweise Umwandlung des Siedlungsgebiets in Bauzonen zu ermöglichen.